

Schriftproben

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn**

Band (Jahr): **7 (1914)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schriftproben.

a.

Handschrift des Nikolaus Tücher von Biezwil. 1735.

(Vergl. p. 110 f.) Aktenprotokoll auf der Amtschreiberei Bucheggberg.

Diese Briefe sind ihm gefallen und durch hochgeehrte Herren —
 obendogtes. Herr Albrecht von Solingen Stadt Solothurn —
 Es hat vor etwas Zeit und Tagen der Gesamte Nicolaus Müller
 zu Biezwil bei seinem gültigen Anstand und auf seinem gültigen Anstand
 Willen, Angelegenheiten und Angehörigen, Erlass wenigstens von seinem gültigen
 gültigen und Mithen Erinnern von seiner beiden und pflichter Tochter, Maria
 Anna Frey, Erlass billiges freies als für ein gebührendes Erbteil
 sollte überlassen sein, und es Maria Frey von seinem Mithen gültigen
 als Nicolaus Müllers Nachkommen Tod und freigegeben sollte bezinsen Nant
 40. Kronen, jedoch es Maria, seine Mithen als seinem geliebten
 Mithen, seiner als seine seine Gegenwärtigen am Ende der Welt ist abgepfunden
 und das seine Erinnern verberben, und es schon eine Zeit lang in dem
 Anstandstand gestanden, und sich die seiner pflichter Tochter seit zugeteilt
 gegeben in allen zu ihm befallenden Umständen seine seinem Mithen ist über-
 gegangen und seine fast und Erlass gestrichelt hat, insonderheit auch in
 einer Nach in seinem Mithen da die pflichter Tochter seiner Nach seine Nach
 besitzung ist worden als Romys, also das der Mithen gar nicht zu
 gesehen ist, und auch übermuth es als da ja nicht überlassen sein was
 schon diese seine beiden Maria Frey Nach seinem freigegeben über dem od
 lang sollte 40 Kronen zugeteilt werden als für ein gebührendes Erbteil
 Erlass anst. bezinsen für und gültigen, d. 17. Tag Novemb. 1735.
 Frey sind geblieben, als abson gestiegen der Gesamte / (Nicolaus Frey
 und abgepfunden was er früher gehalten zu sein od. weil
 wie auch Nicolaus Frey, und ganz Brief bei zu beizwil.

Nach einer Photographie des Hrn. Prof. Dr. E. Tatarinoff in Solothurn.

b.

Unterschriften des Meyers, der Gerichtsfürken und der Geschwornen der Gemeinde
Meheren im Jahre 1780.

Dorneckschreiben Bd. 66. 17. Mai 1780.

von für das gult fällen, das für den daffern das =
Ellen gestand haben, das für den brennen fangung
in d. brennen zu machen

das bescheid gult gestand Meyer im Walden
das bezug gult dallas brennen mit freimant
Zinsen

das bei Zins das das gestand
hinter den

das bei Zins das gestand

das bei Zins das gestand
das Zins das gestand
das Zins das gestand

das bei Zins das gestand
das bei Zins das gestand

das bei Zins das gestand
das bei Zins das gestand

das bei Zins das gestand
das bei Zins das gestand

Nach einer Photographie des Hrn. Prof. Dr. E. Tatarinoff in Solothurn.